



Bibliographische Daten

Titel: Stenographischer Bericht der 34ten Generalversammlung
Deutscher Müller und Mühlen-Interessenten zu Nürnberg vom 17.
bis 20. Juni 1906

Signatur: Amb. 8. 1660

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

arbeiten, diese Satzungen den Kollegen zur Verfügung stellen und auch mit Rat und Tat helfend eingreifen, wenn irgendwo die Gründung eines Syndikats oder die Bildung einer Fusion geplant wird. Es ist nur zu wünschen, daß die guten Absichten des Ausschusses auch allseitige Unterstützung finden und besonders auch die Kollegen reichliche Geldbeträge zusammenbringen, um für die Durchführung des begonnenen Werkes die Kosten bestreiten zu können.

W. H., absichtlich habe ich es unterlassen, in meinem Vortrage über das Wesen von Syndikaten und Fusionen mich in langen Auseinandersetzungen zu ergehen, unsere Fachblätter haben ja in mehreren Artikeln, die Sie alle wohl gelesen haben werden, Aufklärung hierüber gegeben und der Korreferent Herr Dr. Sellnick wird vielleicht noch näher hierauf eingehen; ich möchte mich auf den Hinweis beschränken, hervorzuheben, daß es sich bei Verkaufsvereinigungen und Syndikaten stets um den Zusammenschluß der Firmen zur gemeinsamen Vertretung ihrer Interessen handeln dürfte, wobei also nur die persönliche Beteiligung in Frage kommen kann, während bei Fusionen dagegen die Zusammenlegung der Betriebe in Betracht kommt, entweder in der Weise, daß die Betriebe in das Eigentum der Vereinigung übergehen, oder aber von diesen gepachtet werden. Als Rechtsform für derartige Syndikate und Fusionen werden sich stets die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder bei größeren und umfangreicheren Vereinigungen auch diejenige einer Aktiengesellschaft am besten eignen, da ein fester Zusammenschluß und eine für längere Zeit bindende Verpflichtung unbedingt nötig ist, um nicht durch den Wankelmut des einen oder anderen Vertragsschließenden die Vereinigung bald wieder sprengen zu lassen.

Die Vorteile solcher Vereinigungen, Syndikate und Fusionen liegen auf der Hand. — Durch den gemeinschaftlichen Verkauf der Fabrikate oder noch besser durch die Zusammenlegung der Betriebe werden die Kosten der Verwaltung und besonders für den Absatz der Mahlprodukte bedeutend verringert, die Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Großbetrieben wird gesteigert und die ungesunde Konkurrenz, die sich im Unterbieten bei den Preisen und in der Bewilligung tadelnswerter Verkaufsbedingungen geltend macht, wird beseitigt.

Zunächst ist es empfehlenswert, solche Verkaufsvereinigungen oder Syndikate nicht auf zu große Bezirke auszudehnen, sondern räumlich zu beschränken; in Preußen z. B. auf je eine Provinz oder vielleicht sogar auf je einen Regierungsbezirk. Bei Fusionen wird es sich wohl stets um die Zusammenlegung einer geringen Anzahl Betriebe handeln, welche 10 bis 12 nicht übersteigen dürfte.

Wünschenswert ist es jedenfalls, daß in benachbarten Bezirken zu gleicher Zeit mehrere Vereinigungen gebildet werden, damit diese nicht von vornherein durch die von außen herandrängende Konkurrenz wieder in die Enge getrieben werden. Diese einzelnen Vereinigungen würden wieder unter sich kartellgemäß Vereinbarungen zur Verhütung ungesunder Konkurrenz und Schaffung gemeinsamer Verkaufsbedingungen treffen können.